

2. Februar 2000 (Stand: 1. April 2000)

Verordnung über die technischen Vorschriften zum Abwasserreglement der Stadt Bern (Technische Verordnung Abwasserreglement; AWTV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 27 des Abwasserreglements der Stadt Bern vom 28. Oktober 1999¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung, der Bauordnung der Stadt Bern vom 20. Mai 1979³ sowie den Nutzungszonenplänen der Stadt Bern.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Stadt Bern nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die abwassertechnische Erschliessung privater Sanierungsgebiete und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Für die Dimensionierung der öffentlichen Leitungen sind die Bauzonen und die anzuschliessenden Sanierungsgebiete sowie weitere, für eine spätere Besiedlung in Frage kommende Flächen massgebend.

Art. 2 Kataster

¹ Das Tiefbauamt erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Werkleitungs-, Versickerungs- und Anlagekataster und führt diesen ständig nach.

² Ferner bewahrt das Tiefbauamt die Ausführungspläne der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

Art. 3 Durchleitungsrechte

¹ Für die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden in der Regel keine Entschädigungen bezahlt.

² Wird die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für alle Nachteile entschädigt, so können diese die Verlegung der Leitung nur verlangen, wenn sie die Kosten tragen und dies für das Werk ohne erheblichen Nachteil möglich ist.

Art. 4 Schutz öffentlicher Leitungen

¹ AWR; [SSSB 821.1](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ abgelöst durch BO vom 24. September 2006; [SSSB 721.1](#)

¹ Öffentliche Abwasserleitungen können nach Artikel 28 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996⁴ gesichert werden.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von mindestens 3 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. In Einzelfällen kann aus Sicherheitsgründen ein grösserer Abstand vorgeschrieben werden.

³ Das Unterschreiten des Mindestabstandes gemäss Absatz 2 oder des im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstands sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung des Tiefbauamts.

2. Abschnitt: Gewässerschutz- und Ausführungsbewilligung

Art. 5 Gewässerschutzbewilligung

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach dem kantonalen Gewässerschutzgesetz⁵ und der Gewässerschutzverordnung⁶ sowie sinngemäss nach den Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren entsprechend dem kantonalen Baugesetz⁷, der Bauverordnung⁸, dem Baubewilligungsdekret⁹ und der städtischen Bauordnung¹⁰.

² Das Tiefbauamt legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren das Entwässerungssystem fest.

³ Für die Gesuche sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

Art. 6 Sanierungspflicht

Im Zusammenhang mit baubewilligungspflichtigen Umbauten ist mittels Kanalfernsehinspektion der bauliche Zustand der bestehenden Abwasseranlagen zu überprüfen und die Dichtigkeit der durch den Umbau beanspruchten bestehenden Abwasseranlagen ist, soweit dies technisch möglich ist, nachzuweisen.

Art. 7 Ausführungsbewilligung

Der Bau, die Änderung oder die Sanierung privater Abwasseranlagen bedarf einer Ausführungsbewilligung des Tiefbauamts. Mit der Ausführung darf nicht begonnen werden, bevor die Ausführungsbewilligung vorliegt.

3. Abschnitt: Ausführungsvorschriften

Art. 8 Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung^{11 12 13 14}.

⁴ KGSchG; [BSG 821.0](#)

⁵ KGSchG; [BSG 821.0](#)

⁶ KGV; [BSG 821.1](#)

⁷ BauG; [BSG 721.0](#)

⁸ BauV; [BSG 721.1](#)

⁹ BewD; [BSG 725.1](#)

¹⁰ BO; [SSSB 721.1](#)

¹¹ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz (GSchG); [SR 814.20](#)

¹² Gewässerschutzverordnung (GSchV); [SR 814.201](#)

¹³ KGSchG; [BSG 821.0](#)

¹⁴ KGV; [BSG 821.1](#)

² Können Liegenschaften nicht im freien Gefälle entwässert werden, so ist das Abwasser über Abwasserförderanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen abzuleiten.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender privater Abwasserleitungen haben das Abwasser aus weiteren Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.

⁴ Der Neuanschluss oder die Aufhebung von Grundstückanschlussleitungen an öffentliche Abwasseranlagen sind auf Kosten der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers durch den Kanalnetzbetrieb des Tiefbauamts oder durch ausgewiesene Fachleute ausführen zu lassen.

Art. 9 Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Werden die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert, so sind in diesem Zeitpunkt auch die Grundstückanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu erstellen oder anzupassen.

² Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist in Bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle auf die Vorgaben der generellen Entwässerungsplanung (GEP) Rücksicht zu nehmen.

Art. 10 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Abwasseranlagen dürfen nur durch qualifizierte Fachleute erstellt werden.

² Schmutz-, Regen- und Reinabwasser sind bis zum ersten Kontrollschacht unabhängig vom Entwässerungssystem getrennt abzuleiten.

³ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des kantonalen Gewässerschutzamtes (GSA) zu entsorgen.

⁴ Das Einleiten von Abgängen aus Küchenabfallzerkleinern und Küchenmühlen in die Kanalisation ist nicht gestattet.

Art. 11 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen zur Liegenschaftsentwässerung, Versickerungsanlagen und Leitungen im Gebäudeinnern sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze der Fachverbände¹⁵ massgebend.

² Abläufe von Räumen, Plätzen und Sonderbauwerken, deren Sohlenkoten unter der Rückstauhöhe des Kanalisationsnetzes liegen, dürfen nur angeschlossen werden, wenn die Anschlussleitung wirksam gegen Rückstau gesichert ist.

³ Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen. Als maximale Rückstaukote gilt in der Regel die Deckelkote des Kontrollschachts am Anschlusspunkt.

⁴ Rückstausicherungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie höher zu liegen kommen als die Scheitelhöhe des Kanals und wenn ihre Wartung sichergestellt ist.

¹⁵ Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, SIAVerband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, VSASchweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs, SVGW

Art. 12 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Für den Bau und den Betrieb von Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

² Das Tiefbauamt ordnet bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit von Jauchegruben und Kleinkläranlagen Kontrollen an. Die Kosten tragen die Eigentümerinnen und Eigentümer.

Art. 13 Versickerungsanlagen

¹ Für die Planung und Ausführung sowie den Betrieb und Unterhalt der Versickerungsanlagen einschliesslich der erforderlichen Retentions- und Vorreinigungsanlagen gelten die Richtlinien und Bemessungsgrundlagen des GSA über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

² In der Regel sind folgende Abwasserarten versickern zu lassen:

- a. Stetig anfallendes Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, Reinabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser;
- b. Nicht verschmutztes Regenabwasser von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Anlagen.

³ Dem Tiefbauamt obliegt die Aufsicht über den Betrieb und den Unterhalt der Versickerungsanlagen. Es führt regelmässig Kontrollen durch.

4. Abschnitt: Ausführungskontrolle**Art. 14** Baukontrolle

¹ Das Tiefbauamt kontrolliert während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Auflagen der Gewässerschutz- und Ausführungsbewilligung.

² In schwierigen Fällen kann das Tiefbauamt für die Baukontrolle auf Kosten der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers Fachleute des GSA, des Amts für Umweltschutz und Lebensmittelkontrolle der Stadt Bern (AfUL) oder, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, private Expertinnen und Experten beiziehen.

³ Mit der Erteilung der Gewässerschutzbewilligung sowie der Ausführungsbewilligung und der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder weiteren Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit. Insbesondere werden die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung, bei Gefährdung der Gewässer oder bei Gefahr von Rückstau in ungenügend gesicherte Räume, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁴ Das Tiefbauamt meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 15 Pflichten der Bauherrschaft

¹ Dem Tiefbauamt ist der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Einbetonieren, vor dem Zudecken und vor der Inbetriebnahme dem Tiefbauamt zur Abnahme anzumelden.

³ Die Anlagen dürfen nicht vor der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden. Die Schlussabnahme ist zu protokollieren. Das Protokoll und die aktualisierten Ausführungspläne sind dem Tiefbauamt auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, trägt die daraus entstehenden Mehrkosten.

Art. 16 Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen an den Abwasseranlagen eines bewilligten Projekts dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie vom Tiefbauamt bewilligt sind.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts und der vertikalen Lage von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinklä- und Vorbehandlungsanlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede Änderung, die Auswirkungen hat auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder die Kapazität der Anlagen.

5. Abschnitt: Betrieb und Unterhalt

Art. 17 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser sind bau- und betriebstechnisch in gutem Zustand zu erhalten.

² Abwasseranlagen sowie alle Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung von Abwasser sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu warten und zu reinigen.

³ Durchgeführte Wartungen, Reinigungen und das Absaugen von Schlämmen und Rückständen ist zu protokollieren. Auf Verlangen sind die Belege dem Tiefbauamt einzureichen.

⁴ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann das Tiefbauamt nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmung Entwässerungssystem

Auch in Gebieten der generellen Kanalisationsplanung mit Mischsystem ist die Grundstückentwässerung bis zum ersten Kontrollschacht mit separaten Leitungen für das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser zu erstellen. Der Bau hat so zu erfolgen, dass bei einer späteren Realisierung eines öffentlichen Trennsystems, die Anpassung der privaten Entwässerung an die geänderten Verhältnisse möglich bleibt.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die technischen Vorschriften werden die Abwasserverordnung für die Stadt Bern vom 18. Dezember 1974 mit Abänderung vom 2. August 1978 und alle früheren Vorschriften und Beschlüsse, die dazu im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bern, 2. Februar 2000

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder van Stuijvenberg

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
2. Februar 2000		Ersterlass	1. April 2000